



Gemeindeordnung

vom 17. Mai 2009



INHALTSÜBERSICHT	SEITE
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gemeindeart	3
Art. 2 Gemeindeordnung	3
Art. 3 Gemeindeaufgaben	3
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
1. Politische Rechte	3
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
2. Urnenwahlen und Abstimmungen	3
Art. 5 Verfahren	3
Art. 6 Urnenwahl	4
Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	4
Art. 8 Obligatorische Abstimmung	4
Art. 9 Nachträgliche Abstimmung	4
3. Gemeindeversammlung	4
Art. 10 Einberufung und Verfahren	4
Art. 11 Leitung und Protokoll	4
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 13 Allgemeine Befugnisse	5
Art. 14 Finanzielle Befugnisse	5
III. DIE SEKUNDARSCHULPFLEGE	6
Art. 15 Zusammensetzung	6
Art. 16 Geschäftsführung	6
Art. 17 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6
Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	7
Art. 20 Finanzielle Befugnisse	7
Art. 21 Bildung von Ressorts	8
Art. 22 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ressorts	8
Art. 23 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 24 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	8
IV. WEITERE ORGANE	8
Art. 25 Schulleitungen	8
Art. 26 Schulkonferenz	9
Art. 27 Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 28 Berufswahlschule	9



V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 29 Inkrafttreten	9
Art. 30 Aufhebung früherer Erlasse	9
Art. 31 Übergangsregelung	9



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeart

Die Sekundarschulgemeinde Bülach umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel.

Art. 2 Gemeindeordnung

¹ Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule, das Berufsvorbereitungsjahr sowie die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in einer der Gemeinden gemäss Art. 1 erforderlich.

³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

⁴ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, die im Gebiet der Sekundarschulgemeinde liegt.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.



Art. 6 Urnenwahl

An der Urne werden der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

¹ Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 6 an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

² Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- a) Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
- b) Die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-
- c) Die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.-
- d) Den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.-

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Leitung und Protokoll

Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten der Schulpflege geleitet. Das Protokoll führt der Schulverwaltungsleiter.



Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- a) Der Personalverordnung
- b) Der Grundsätze der Gebührenerhebung
- c) Von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung

Art. 13 Allgemeine Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a) Die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde
- b) Die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung
- c) Die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- zur Folge haben.
- d) Die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
- e) Die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe

Art. 14 Finanzielle Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- a) Die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
- b) Die jährliche Festsetzung des Steuerfusses für die Schulgemeinde
- c) Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben ab Fr. 150'000 bis Fr. 5'000'000
- d) Die Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben ab Fr. 100'000.- bis Fr. 250'000.-
- e) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Die Genehmigung von Bauabrechnungen, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
- g) Den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von Fr. 1'000'000.- bis Fr. 5'000'000
- h) Die Veräusserung und den Tausch von Grundeigentum sowie die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von Fr. 1'000'000.- bis Fr. 5'000'000



III. DIE SEKUNDARSCHULPFLEGE

Art. 15 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Die Politischen Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel sind in der Regel mit je einem Mitglied vertreten.

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege bestimmt aus ihrer Mitte:

- a) Den Vizepräsidenten
- b) Die Vorstände der Ressorts und deren Stellvertreter
- c) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege

² Die Schulpflege wählt in freier Wahl:

- a) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
- b) Die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen

³ Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:

- a) Den Schulverwaltungsleiter
- b) Die Schulleiter
- c) Die Lehrpersonen
- d) Die weiteren Angestellten im Schulbereich

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- a) Des Organisationsstatuts
- b) Der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
- c) Der Geschäftsordnung
- d) Des Organisationsbeschriebs der Dienstseinheiten
- e) Von Verordnungen, Reglementen und Gebührenordnungen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen



Art. 19 Allgemeine Befugnisse

Der Schulpflege stehen zu:

- a) Die Ausführung der ihr durch eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
- b) Der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
- c) Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
- d) Die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
- e) Die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- f) Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
- g) Die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
- h) Die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich
- i) Die Genehmigung der Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
- j) Die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme
- k) Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
- l) Die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist

Art. 20 Finanzielle Befugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für:

- a) Den Ausgabenvollzug
- b) Gebundene Ausgaben
- c) Die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck
- d) Die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr
- e) Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, höchstens Fr. 200'000.- im Jahr
- f) Den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 1'000'000.-
- g) Die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 1'000'000.-



Art. 21 Bildung von Ressorts

¹ Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts.

² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.

³ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 22 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ressorts

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 23 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 24 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleitungen und je eine Vertretung der Lehrpersonen pro Schule mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege kann bei Bedarf weitere oder alle Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.

² Der Leiter der Schulverwaltung führt an den Sitzungen der Schulpflege das Protokoll und hat beratende Stimme.

IV. WEITERE ORGANE

Art. 25 Schulleitungen

¹ Die Schulleitungen sind für die personelle, finanzielle und administrative Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schulen zuständig.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schulleitungen vertreten die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴ Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.



⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 26 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

² Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

³ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

⁴ Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 27 Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeindeversammlung bestimmt auf Beginn jeder Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommission einer der politischen Gemeinden, in deren Gebiet die Sekundarschulgemeinde liegt.

Art. 28 Berufswahlschule

Die Berufswahlschule wird mittels Leistungsauftrag und Globalbudget geführt. In einem Rahmenkontrakt werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Schule geregelt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 30 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 22. September 2002 aufgehoben.

Art. 31 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2006 – 2010 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten aus 11 Mitgliedern.



Namens der Sekundarschulgemeinde Bülach:
Präsident: Leiterin Schulverwaltung:

Alfred Wyler

Brigitte Bernhard

Der Regierungsrat hat die vorliegende Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 1201 vom 12. August 2009 genehmigt.